

## **Abmahnflut wird verringert**

Bernd Schimmler: Gesetzesänderung begrenzt Anwaltsgebühren bei Urheberrechtsverletzungen

**Die Bundesregierung hat zum 1.9.2008 die Regelungen im Urheberrecht geändert. Damit verbessert sich die Situation für alle Gruppen, Parteigliederungen, Vereine usw. die z. B. auf ihrer Homepage Kartenausschnitte verwenden, um ihre Treffpunkte zu verdeutlichen.**

Vielfach sind diese Karten aus dem Internet herunter geladen und oftmals trifft dann bald eine Meldung einer Rechtsanwaltskanzlei ein, die unter entsprechender Gebührenforderung die Unterlassungserklärung in Form einer Abmahnung fordert. Zumeist ist diese im Recht, wenn die Karte nicht z. B. von einer öffentlichen Institution, etwa einem Vermessungsamt, übernommen wurde, soweit diese nicht mit Copyright- Vermerken ausgestattet ist.

Vielfach müssen Vereine dann zahlen, was gerade bei kleinen Vereinen, Ortsvereinen usw. die Kasse sehr beeinträchtigt. Dem hat die Bundesregierung jetzt einen finanziellen Riegel vorgeschoben.

Das Gesetz verbessert die Situation von Verbraucherinnen und Verbrauchern, die sich hohen Rechnungen für eine anwaltliche Abmahnung wegen einer Urheberrechtsverletzung ausgesetzt sehen. Künftig sollen bei einfach gelagerten Fällen mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs die erstattungsfähigen Anwaltsgebühren für die erste Abmahnung nicht mehr als 100 Euro betragen. Das gilt für Urheberrechtsverletzungen, die ab dem 1. September 2008 begangen werden.

Beispiel: Die Schülerin S (16 Jahre) hat auf ihrer privaten Homepage einen Stadtplanausschnitt eingebunden, damit ihre Freunde sie besser finden. Dies ist eine Urheberrechtsverletzung (§§ 19a, 106 UrhG). Das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren wurde wegen Geringfügigkeit eingestellt. Eine Kanzlei hat die Schülerin abgemahnt, die Abgabe einer Unterlassungserklärung gefordert und als Anwaltshonorar einen Betrag von 1.000 € gefordert. Künftig kann die Kanzlei für ihre anwaltlichen Dienstleistungen nur 100 Euro von S erstattet verlangen, wenn es sich um einen einfach gelagerten Fall mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung handelt. Unberührt von dieser Begrenzung bleibt der Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts gegen seinen Mandanten, also etwa dem Rechtsinhaber. Das bedeutet, dass die Firmen, die jetzt in großem Umfang Anwaltskanzleien beschäftigen, die sich nur über die Abmahngebühren finanzieren, künftig selbst die restlichen Gebühren, jenseits der 100 € begleichen müssen. Vielleicht dämmt dies die Flut der Abmahnungen gegen Einzelpersonen, kleine Vereine, aber auch Abteilungen und Ortvereine der Parteien ein, die nur schlicht ihren Treffpunkt auf der Homepage darstellen wollen.

Bei den übrigen Schutzrechten wie dem Marken- oder Patentrecht ist diese Ergänzung nicht erforderlich, da hier Abmahnungen ohnehin nur ausgesprochen werden können, wenn das Recht im geschäftlichen Verkehr verletzt wurde. Allerdings gilt dies nur für Homepages ab dem 1.9.2008.

**Bernd Schimmler**